

Weitere Informationen zur Strommarktöffnung und den neuen Tarifen

Was bedeutet die schrittweise Marktöffnung?

Ab 1. Januar 2009 können Grosskunden mit einem Jahresenergieverbrauch von über 100'000 Kilowattstunden (kWh) ihren Energielieferanten frei wählen. Somit ist der Markt für diese Kunden offen. Nach einer Übergangszeit von fünf Jahren und dem fakultativen Referendum werden auch Privat- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 kWh wählen können, ob sie ihren bisherigen Energieversorger beibehalten oder ob sie den Strom von einem anderen Lieferanten beziehen möchten.

Wer ist die swissgrid AG?

Die vom Gesetzgeber im Stromversorgungsnetz (StromVG) verlangte Kontrolle und Betriebsverantwortung für die Höchstspannungsnetze wurden an die eigens dafür gegründete swissgrid AG übertragen. Als Betreiberin überwacht, führt und steuert swissgrid AG das gesamte 220/380-Kilovolt-Uebertragungsnetz der Schweiz und garantiert den Zugang zu diesem Netz nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Das Schweizerische Übertragungsnetz (Höchstspannung) hat eine Länge von rund 6'700 Kilometern.

> www.swissgrid.ch

Was sind die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL)?

Die von der swissgrid AG erhobenen Abgaben für allgemeine Systemdienstleistungen von 09.Rp./kWh (exkl. MWSt.) umfassen die Kosten für System- und Messdatenmanagement, Spannungsregulierung des Übertragungsnetzes, sowie für die gesetzlich vorgeschriebene Reservehaltung von Energieproduktionskapazitäten, welche die Stabilität der Netze sichert und einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet.

Was ist die „nationale Förderung erneuerbarer Energien“?

Parallel zur Öffnung des Strommarktes führt die Schweiz per 1. Januar 2009 die „nationale Förderung erneuerbarer Energien“ oder auch kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbarer Energien ein. Ab 2009 wird für Strom aus erneuerbaren Energien, der in das Schweizer Stromnetz eingespeist wird, ein Unterstützungsbeitrag erstattet. In der vom Bundesrat Mitte März 2008 verabschiedeten, revidierten Energieverordnung (EnV) sind die Grundsätze dazu festgelegt. Zur Finanzierung der nationalen Förderung erneuerbarer Energien werden ab dem 1. Januar 2009 0.45 Rp./kWh (exkl. MWSt.) Strom verrechnet.

Was beinhaltet das Netznutzungsentgelt?

Der Gesetzgeber schreibt die Entflechtung von Netznutzung und Energie vor. Zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte ist jeder Netzbetreiber verpflichtet, eine Kostenrechnung für sein Netz zu erstellen. Diese orientiert sich an den betriebswirtschaftlich relevanten Kosten, die für die nachhaltige Sicherung des Netzbetriebs anfallen. Die anrechenbaren Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Betriebskosten, Kapitalkosten, Kosten Vorliegernetze, Vertriebs- und Verwaltungskosten des Netzes, Steuern und Abgaben, sowie weitere Leistungen an das Gemeinwesen.

Weiterführende Links

Auf diesen Webseiten finden Sie weitere Informationen zum Thema Energie:

Stromversorgungsgesetz (Strom VG) und Stromverordnung (Strom VV)	> www.bfe.admin.ch/stromvg
Systematische Sammlung, Energiegesetz (EnG, Art. 7a) und Energieverordnung (EnV)	> www.admin.ch > Dokumentation > Systematische Sammlung
Stromkennzeichnung allgemein	> www.bfe-admin.ch/stromkennzeichnung
Eidgenössische Elektrizitätskommission	> www.elcom.admin.ch
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	> www.vse.ch